

Prüfungsordnung

für den Studiengang

Industrie

**Berufsakademie Sachsen
Staatliche Studienakademie Breitenbrunn**

vom 10.11.2009

Auf Grund von § 3 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Berufsakademie im Freistaat Sachsen (SächsBAG) vom 11.06.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2009, erlässt die Berufsakademie Sachsen – Staatliche Studienakademie Breitenbrunn für den Studiengang Industrie folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

I. Allgemeines.....	4
§ 1 Zweck und Aufbau der Bachelorprüfung	4
§ 2 Regelstudienzeit.....	4
§ 3 Credits	4
§ 4 Prüfungsausschuss	5
§ 5 Prüfer und Beisitzer	6
II. Anrechnung von Studienzeiten, Modulprüfungen, Prüfungsleistungen und Credits; Arten und Bewertung von Prüfungsleistungen; Verfahrensvorschriften	8
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Modulprüfungen, Prüfungsleistungen und Credits	8
§ 7 Arten von Prüfungsleistungen	8
§ 8 Klausurarbeiten	9
§ 9 Mündliche Prüfungen	9
§ 10 Sonstige Prüfungsleistungen.....	10
§ 11 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen	11
§ 12 Bewertungen von Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnote.....	12
§ 13 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 14 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Modulprüfungen	14
III. Bachelorarbeit	16
§ 15 Bestandteile der Bachelorarbeit	16
§ 16 Zweck und Inhalt der Thesis.....	16
§ 17 Zulassungsvoraussetzungen zur Thesis	16
§ 18 Ausgabe des Themas und Bearbeitung der Thesis	17
§ 19 Abgabe, Begutachtung und Bewertung der Thesis.....	17
§ 20 Verteidigung	18
§ 21 Bestehen, Nichtbestehen, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit.....	19

IV. Ergebnis der Bachelorprüfung und Bezeichnung der Abschlüsse 21

§ 22 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung; Bildung der Gesamtnote	21
§ 23 Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement, Bescheinigungen.....	22
§ 24 Bezeichnung der Abschlüsse	23
§ 25 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht.....	23
§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung und Aberkennung der Bezeichnung.....	23
§ 27 Nachteilsausgleich, Mutterschutz, Elternzeit	24
§ 28 Widerspruchsverfahren	25
§ 29 In-Kraft-Treten	25

Anlagen

Anlage 1	Prüfungsplan
Anlage 2.1	Bachelorurkunde (Muster)
Anlage 2.2	Bachelorurkunde (Muster) – Translation –
Anlage 3	Zeugnis über die Bachelorprüfung (Muster)
Anlage 4.1	Diploma Supplement (deutsche Version)
Anlage 4.2	Diploma Supplement (englische Version)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck und Aufbau der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges Industrie. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen wissenschaftlichen Erkenntnisse seines Fachgebietes erworben haben und in der Lage sind, diese methodengeleitet anzuwenden, zu kommunizieren und eigenständig fortzuentwickeln.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus sämtlichen laut Prüfungsplan (Anlage 1) erforderlichen, studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit. Die Bachelorarbeit besteht aus der Thesis und der Verteidigung. Modulprüfungen bestehen aus mindestens einer und höchstens zwei Prüfungsleistungen.

§ 2 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit im Studiengang Industrie an der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn beträgt insgesamt sechs Semester und umfasst die wissenschaftlich theoretischen Studienabschnitte (Theoriephasen) an der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn und die praktischen Studienabschnitte (Praxisphasen) beim Praxispartner, die Modulprüfungen und die Bachelorarbeit. Modulprüfungen und die Bachelorarbeit sollen gemäß Prüfungsplan (Anlage 1) abgelegt werden.

§ 3 Credits

- (1) Bei Bestehen einer Modulprüfung werden Leistungspunkte - im Folgenden Credits genannt – vergeben. Die Anzahl der pro Modul zu erwerbenden Credits ergibt sich aus dem Prüfungsplan (Anlage 1). Das Leistungspunktsystem entspricht dem European Credit Transfer System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Studiengang Industrie sind 180 Credits erforderlich.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) An der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für den Studiengang Industrie zuständig ist. Die Mitglieder und Stellvertreter dieses Prüfungsausschusses werden vom Direktor bestellt. Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder an den Verantwortlichen für den Studiengang übertragen. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, Prüfungsordnung, Modulbeschreibungen und Studienablaufpläne. Außerdem berichtet der Prüfungsausschuss sowohl der Koordinierungskommission als auch dem Direktor der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn unter Beachtung des Datenschutzes, regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit und die Verteilung der Modulnoten sowie der Gesamtnoten der Bachelorprüfungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet neben den ausdrücklich in dieser Prüfungsordnung genannten Fällen in allen weiteren die Anwendung der Prüfungsordnung und Studienordnung betreffenden Fragen. Er ist insbesondere zuständig für

1. die Beschlussfassung über Organisation und Durchführung der Modulprüfungen,
2. die Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Modulprüfungen,
3. Entscheidungen über Anrechnung von Studienzeiten, Modulprüfungen, Prüfungsleistungen und Credits,
4. Entscheidungen über Zulassungen zu Modulprüfungen und zur Bachelorarbeit,
5. Entscheidungen bezüglich Fristüberschreitung, Rücktritt, Versäumnis, Täuschung und Ordnungsverstoß,
6. Entscheidungen über Anträge zur Wiederholung von Modulprüfungen,
7. Entscheidungen über Nichtbestehen der Bachelorprüfung,
8. Entscheidungen über Einziehung von Zeugnissen und Urkunden sowie
9. Stellungnahmen im Widerspruchsverfahren zu Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus

1. drei hauptberuflichen Dozenten,
2. zwei Vertretern der Praxispartner,
3. einem Studierenden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Stellvertreter. Die Amtszeit der hauptberuflichen Dozenten und Vertreter der Praxispartner sowie deren Stellvertreter beträgt drei Jahre, die des Studierendenvertreters ein Jahr.

- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende muss ein hauptberuflicher Dozent der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, davon ein Vertreter der Praxispartner, anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ist rechtzeitig durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Es ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Entscheidungen über Anträge eines Studierenden sind diesem unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zu Prüfern können Dozenten oder Lehrbeauftragte der Berufsakademie Sachsen oder Mitglieder und Angehörige von Hochschulen bestellt werden, die in einem Prüfungsfach oder einem Teilgebiet eines Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Für Prüfungsleistungen, die gemäß Prüfungsplan (Anlage 1) im Rahmen eines Praxismoduls abgelegt werden, können Vertreter von Praxispartnern zu Prüfern bestellt werden. Nach Zweck und Eigenart der Prüfungsleistung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben zu Prüfern bestellt werden.

- (2) Alle Prüfer müssen mindestens einen dem Prüfungsgegenstand entsprechenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss besitzen.
- (3) Zu Beisitzern können Dozenten oder Lehrbeauftragte der Berufsakademie Sachsen, Mitglieder und Angehörige von Hochschulen, Vertreter von Praxispartnern sowie auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden. Sie sollen mindestens einen dem Prüfungsgegenstand entsprechenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss besitzen.
- (4) Prüfer sind zur Bewertung von Prüfungsleistungen berechtigt; Beisitzer haben beratende Stimme. Bei Verhinderung eines Prüfers bzw. eines Beisitzers bestellt der Prüfungsausschuss einen anderen Prüfer bzw. Beisitzer. Kann der Prüfungsausschuss bis zum angesetzten Prüfungstermin nicht zusammentreten, beauftragt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen anderen Prüfer bzw. Beisitzer.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Prüfungstermine, die Namen der Prüfer und die zugelassenen Hilfsmittel mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch ortsüblichen Aushang oder in elektronischer Form (Internet) bekannt gegeben werden.
- (6) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

II. Anrechnung von Studienzeiten, Modulprüfungen, Prüfungsleistungen und Credits; Arten und Bewertung von Prüfungsleistungen; Verfahrensvorschriften

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Modulprüfungen, Prüfungsleistungen und Credits

- (1) Studienzeiten, Modulprüfungen, Prüfungsleistungen und Credits, die an der Berufsakademie Sachsen und anderen dem tertiären Bereich zuzuordnenden Berufsakademien oder Hochschulen erbracht wurden, können unter besonderer Berücksichtigung des dualen Charakters der Berufsakademie Sachsen ganz oder teilweise angerechnet werden, sofern eine Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Modulprüfungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie insbesondere in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiums im Studiengang Industrie an der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn im Wesentlichen entsprechen. Die Gleichwertigkeit ist auch gegeben, wenn die nachgewiesenen Lernergebnisse bzw. Kompetenzen denen des Studiengangs Industrie im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Modulprüfungen, Prüfungsleistungen und Credits, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (2) Werden Modulprüfungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind bei vergleichbaren Notensystemen die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 22 Abs. 1 und 2 mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis und im Diploma Supplement ist zulässig.
- (3) Die Anrechnung von Studienzeiten, Modulprüfungen, Prüfungsleistungen und Credits ist beim Prüfungsausschuss unter vollständiger Vorlage aller erforderlichen Unterlagen schriftlich zu beantragen.

§ 7 Arten von Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen werden als Klausurarbeiten (§ 8) und / oder mündliche Prüfungen (§ 9) und / oder sonstige Prüfungsleistungen (§ 10) erbracht. Prüfungsleistungen, deren Präsenzver-

anstaltungen in einer Fremdsprache durchgeführt wurden, können in der Fremdsprache verlangt werden.

§ 8 Klausurarbeiten

- (1) Eine Klausurarbeit ist eine unter Aufsicht zu erstellende schriftliche Arbeit, in der die Studierenden nachweisen sollen, dass sie in begrenzter Zeit, mit den zugelassenen Hilfsmitteln und unter Anwendung der geläufigen Methoden des jeweiligen Fachgebiets Aufgaben lösen und Fragen beantworten können. Die Bearbeitungszeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Klausurarbeiten werden vom jeweils fachlich zuständigen Prüfer gestellt und bewertet.
- (3) Bei Klausurarbeiten ist eine Niederschrift anzufertigen, die insbesondere die Namen der Prüfer, des Aufsichtführenden, eine Anwesenheitsliste und die Aufgabenstellung enthält. Sie ist vom Aufsichtführenden zu unterzeichnen.
- (4) In der Regel sollen die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Monate nach Ablegen der Prüfungsleistung durch ortsüblichen Aushang oder in elektronischer Form (Internet) bekannt gegeben werden.

§ 9 Mündliche Prüfungen

- (1) In einer mündlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen können, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und Problemlösungen logisch und umfassend darstellen können. Mündliche Prüfungen werden als Einzelsitzung oder Gruppenprüfung abgelegt. Die Dauer darf 15 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Bei mündlichen Prüfungen, die gemäß Prüfungsplan (Anlage 1) im Rahmen eines Praxismoduls abgelegt werden, muss mindestens ein Prüfer Mitglied des Lehrpersonals der Staatlichen Studienakademien der Berufsakademie Sachsen sein.

- (3) Über mündliche Prüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Prüfer bzw. der Beisitzer, der Name der geprüften Studierenden, die wesentlichen Prüfungsgegenstände und die Note der mündlichen Prüfung sowie die Begründung der Bewertung festgehalten werden. Die Bewertung ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen. Die Niederschrift ist von einem Prüfer sowie einem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (4) Mündliche Prüfungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Als Gäste können Vertreter des Praxispartners des Studierenden sowie Studierende einer anderen Matrikel, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen, zugelassen werden, wenn sie ein sachlich begründetes Interesse vorbringen und der zu prüfende Studierende nicht widerspricht. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Anwesenheit von Gästen unzulässig.

§ 10 Sonstige Prüfungsleistungen

- (1) Sonstige Prüfungsleistungen werden erbracht als Präsentation und Projektarbeit.
- (2) Eine Präsentation ist eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem bestimmten Gegenstandsbereich des betreffenden Moduls sowie die inhaltliche Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag sowie einer anschließenden Diskussion. Die Dauer darf 15 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten. Präsentationen sind eingeschränkt öffentlich und werden in der Regel vor den teilnehmenden Studierenden der Lehrveranstaltung gehalten. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Anwesenheit von Gästen unzulässig. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Eine Projektarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, in der die Studierenden zeigen sollen, dass sie in der Lage sind, komplexe und / oder interdisziplinäre Problemstellungen mit Praxisbezug zu erfassen, geeignete Lösungsansätze zu definieren und Konzepte zu deren Umsetzung zu entwickeln. Wird die Projektarbeit als Gruppenarbeit erbracht, muss der Beitrag des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und abgrenzbar sein. Die Bearbeitungszeit darf vier Wochen nicht unterschreiten und acht Wochen nicht überschreiten, der Umfang 10 Seiten nicht unterschreiten und 20 Seiten nicht überschreiten. Bei Abgabe haben die Studierenden an Eides statt schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

- (4) Sonstige Prüfungsleistungen werden vom jeweils fachlich zuständigen Prüfer gestellt und bewertet.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Die Studierenden haben sich bis zum vom Prüfungsausschuss bekannt gebenden Termin für die Modulprüfungen anzumelden. Die Anmeldung erfolgt entweder durch das vollständige Ausfüllen der bereitgestellten Anmeldeformulare oder in elektronischer Form (Internet).
- (2) Zu einer Modulprüfung wird nur zugelassen, wer
1. für den Studiengang Industrie an der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn zugelassen ist,
 2. regelmäßig an den Theorie- und Praxisphasen teilgenommen hat und
 3. die in der Modulbeschreibung (Anlage 2 zur Studienordnung) für das betreffende Modul angegebenen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Der Prüfungsausschuss kann aus wichtigem Grund von einzelnen Zulassungsvoraussetzungen befreien.

- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist zu versagen, wenn
1. die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht vorliegen
 2. die Anmeldeunterlagen unvollständig sind oder
 3. die Anmeldung nicht fristgerecht eingereicht wurde.
- (4) Die Zulassungsentscheidung ist den Studierenden rechtzeitig vor der Modulprüfung bekannt zu geben. Wird die Zulassung ausgesprochen, erfolgt die Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung durch ortsüblichen Aushang oder in elektronischer Form (Internet). Wird die Zulassung versagt, ist dies den Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Wird nach Abs. 3 die Zulassung zu einer Modulprüfung versagt, kann sich der Studierende bis zum nächstmöglichen Prüfungstermin, jedoch spätestens innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung, erneut für die betreffende

Modulprüfung anmelden. Die Regelungen der Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend. Wird die Zulassung erneut versagt, gilt die Modulprüfung als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und wird auf die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

(6) Die Regelungen des § 14 Abs. 4 und 5 bleiben unberührt.

§ 12 Bewertungen von Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnote

(1) Die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bewertet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden die folgenden Noten verwendet:

1	„sehr gut“	eine hervorragende Leistung;
2	„gut“	eine Leistung, die erheblich über den Durchschnittsanforderungen liegt;
3	„befriedigend“	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	„ausreichend“	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	„nicht ausreichend“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben werden oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Wenn eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (Anlage 1). Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	„sehr gut“
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	„gut“
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	„befriedigend“
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	„ausreichend“
bei einem Durchschnitt ab 4,1	„nicht ausreichend“

§ 13 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Studierende einen für sich bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt, nach Beginn ohne wichtigen Grund zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt. Soweit für eine selbstständige und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Studierende sie ohne wichtigen Grund nicht bis zum Abgabetermin erbringt.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, welches die erforderlichen Angaben enthalten muss. In begründeten Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen. Einer Krankheit des Studierenden steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin für die Prüfungsleistung anberaumt.
- (3) Versucht ein Studierender sein Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung vorsätzlich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden.

- (4) Wird der Ausschluss vom Prüfungsausschuss bestätigt, so gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind in der Niederschrift festzuhalten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den betreffenden Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 bis 3 sind dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 14 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Ein Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (2) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin, muss jedoch innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, abgelegt werden.
- (3) Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist jede einzelne nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung zu wiederholen. Dabei sind schriftliche Prüfungsleistungen in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Alle mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden und werden auf die Wiederholungsprüfung angerechnet. Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.
- (4) Der Studierende hat sich für die Wiederholung der Modulprüfung bis zum vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Termin anzumelden. Die Anmeldung erfolgt entweder durch das vollständige Ausfüllen der dafür bereitgestellten Anmeldeformulare oder in elektronischer Form (Internet).
- (5) Zu einer zweiten Wiederholung der Modulprüfung kann ein Studierender nur zugelassen werden, wenn im Verlauf des gesamten Studiums maximal zwei zweite Wiederholungen in Anspruch genommen werden müssen oder wenn im Verlauf der beiden vorangegangenen Prüfungsversuche ein Härtefall aufgetreten ist. Die zweite Wiederholung der Modulprüfung

ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem Beratungsgespräch gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 der Studienordnung für den Studiengang Industrie der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn sowie die schriftliche Zustimmung des Praxispartners beizulegen. Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Sie ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Im Übrigen gelten die Regelungen des Abs. 3 entsprechend.

- (6) Modulprüfungen werden in Inhalt, Art und Umfang in ihrer ursprünglichen Form wiederholt.
- (7) Wird eine Modulprüfung unter Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden, oder wird sie nicht innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist wiederholt, ist sie endgültig nicht bestanden.

III. Bachelorarbeit

§ 15 Bestandteile der Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit besteht aus einem schriftlichen Teil (Thesis) und einem mündlichen Teil (Verteidigung).

§ 16 Zweck und Inhalt der Thesis

- (1) Die Thesis soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisbezogene Problemstellung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und praktischer Erkenntnisse selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Thesis mit dem Praxispartner abgestimmte Vorschläge einzubringen. Außerdem können die Studierenden für die Thesis rechtzeitig Gutachter vorschlagen. In beiden Fällen begründet der Vorschlag jedoch keinen Anspruch.
- (3) Die Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden, wenn der zu bewertende Beitrag jedes einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen gemäß Abs. 1 erfüllt.

§ 17 Zulassungsvoraussetzungen zur Thesis

- (1) Zur Thesis kann nur zugelassen werden, wer alle Modulprüfungen der ersten vier Semester bestanden hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist unter Verwendung eines Antragsvordrucks schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Im Antragsvordruck hat der Studierende insbesondere zu erklären, dass er die Zulassungsvoraussetzung gemäß Abs. 1 erfüllt hat. Außerdem sind dem Antrag die Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Durchführung der ersten vier praktischen Studienphasen beizufügen.

- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Voraussetzung gemäß Abs. 1 nicht erfüllt ist. Der Prüfungsausschuss kann aus wichtigem Grund von einzelnen Zulassungsvoraussetzungen befreien.
- (4) Die Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung erfolgt durch ortsüblichen Aushang oder in elektronischer Form (Internet). Wird die Zulassung versagt, gilt § 11 Abs. 4 Satz 3 entsprechend.

§ 18 Ausgabe des Themas und Bearbeitung der Thesis

- (1) Die Festsetzung des Themas der Thesis sowie die Ausgabe erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist in den Prüfungsunterlagen festzuhalten. Die Ausgabe des Themas der Thesis kann frühestens mit Beginn des fünften Semesters erfolgen.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Thesis beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Studierenden sind zur Anfertigung der Thesis von ihren sonstigen Aufgaben und Pflichten, insbesondere gegenüber dem Praxispartner, freizustellen. Der Umfang der Thesis darf 60 Seiten nicht unterschreiten und 100 Seiten nicht überschreiten. Die Bearbeitungszeit kann auf schriftlichen Antrag des Studierenden aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens einen Monat verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Prüfungsausschuss kann von dem Studierenden eine schriftliche Stellungnahme des Praxispartners zu dem Antrag auf Verlängerung verlangen. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit gilt § 13 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Das Thema der Thesis kann nur einmal und innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Bearbeitungszeit verlängert sich für diesen Fall um den entsprechenden Zeitraum.

§ 19 Abgabe, Begutachtung und Bewertung der Thesis

- (1) Die Thesis ist spätestens am letzten Tag der Bearbeitungsfrist in drei maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie zusätzlich in digitaler Form auf einem Datenträger

ger beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu vermerken. Bei Abgabe hat der Studierende an Eides statt schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (2) Die Thesis wird von einem Mitglied des Lehrpersonals der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn und einem Vertreter des Praxispartners (Gutachter) begutachtet und bewertet. Beide Gutachter müssen die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 erfüllen. Für die Bewertung der Thesis finden die Noten gemäß § 12 Abs. 1 Anwendung. Die Bewertung ist innerhalb von acht Wochen nach dem Einreichen der Thesis abzuschließen.
- (3) Die Note der Thesis wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Gutachter gebildet. § 12 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Regelungen des § 13 gelten entsprechend.

§ 20 Verteidigung

- (1) Die Studierenden haben die Ergebnisse ihrer Thesis vor einer Prüfungskommission gemäß Abs. 3 zu verteidigen. Die Verteidigung der Thesis dient der Feststellung, ob die Studierenden in der Lage sind, die Erkenntnisse der Thesis, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, die fachübergreifenden Zusammenhänge darzustellen und selbstständig zu begründen. Im wissenschaftlichen Fachgespräch und durch die Beantwortung von Fragen (Kolloquium) soll der Studierende das für die Erstellung der Thesis erforderliche anwendungsbezogene Wissen nachweisen.
- (2) Die Verteidigung wird nur durchgeführt, wenn die Thesis gemäß § 19 Abs. 3 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) Der Termin der Verteidigung ist den Studierenden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Die Bekanntgabe des Termins erfolgt vorbehaltlich des Vorliegens der Voraussetzung gemäß Abs. 2. Die Verteidigung wird als Kolloquium durchgeführt. Die Dauer der Verteidigung darf 15 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten. Die Prüfungskommission besteht aus

mindestens zwei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Die Mitglieder der Prüfungskommission können sowohl Vertreter der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn als auch der Praxispartner sein. Mindestens einer der Gutachter soll der Prüfungskommission angehören. Der Vorsitzende der Prüfungskommission ist ein hauptberuflicher Dozent der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn, darf jedoch nicht zugleich Gutachter der zu verteidigenden Thesis sein. Für die Bewertung der Verteidigung finden die Noten gemäß § 12 Abs. 1 Anwendung.

- (4) Die Verteidigung ist grundsätzlich öffentlich. Kann eine Verteidigung aufgrund geheimzuhaltender Themen nicht öffentlich durchgeführt werden, so ist durch den Praxispartner spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Verteidigung ein entsprechender Antrag an den Prüfungsausschuss zu stellen. Bei der Beratung und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Anwesenheit von Gästen nicht zulässig. Über die Verteidigung der Thesis ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Besetzung der Prüfungskommission, die Namen der geprüften Studierenden, die wesentlichen Prüfungsgegenstände und die Note der Verteidigung sowie die Begründung der Bewertung festgehalten werden. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.
- (5) Die Regelungen des § 13 gelten entsprechend.

§ 21 Bestehen, Nichtbestehen, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Eine Bachelorarbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (2) Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Note der Thesis und der Note der Verteidigung gebildet. Die Bewertung der Verteidigung geht mit 30 v.H. in die Note der Bachelorarbeit ein. § 12 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Wurde die Thesis nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, gilt die Bachelorarbeit auch ohne Verteidigung als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann nur innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag soll innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Eine bestandene Bachelorarbeit kann nicht wiederholt werden.

- (4) Wird eine Bachelorarbeit unter Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeit nicht bestanden oder wird sie nicht innerhalb der in Abs. 3 genannten Frist wiederholt, ist sie endgültig nicht bestanden.

IV. Ergebnis der Bachelorprüfung und Bezeichnung der Abschlüsse

§ 22 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung; Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche laut Prüfungsplan (Anlage 1) erforderlichen Modulprüfungen und die Bachelorarbeit bestanden wurden.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel aller Modulnoten gemäß Prüfungsplan (Anlage 1) einschließlich der Note der Bachelorarbeit gebildet. Die Note der Bachelorarbeit geht mit 20 v.H. in die Gesamtnote ein. Die Regelungen des § 12 Abs. 2 gelten entsprechend.
- (3) Ergänzend zur Gesamtnote der Bachelorprüfung wird eine ECTS-Note nach Studienjahrgang nach folgender Bewertungsskala vergeben:

A	für die besten 10 v.H.	Excellent	Hervorragend
B	für die nächsten 25 v.H.	Very Good	Sehr gut
C	für die nächsten 30 v.H.	Good	Gut
D	für die nächsten 25 v.H.	Satisfactory	Befriedigend
E	für die schlechtesten 10 v.H.	Sufficient	Ausreichend

Die Berechnung der ECTS-Note erfolgt anhand der Noten der Absolventenkohorten der letzten drei Jahre, sobald diese zur Verfügung stehen.

- (4) Werden unter Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten nicht sämtliche laut Prüfungsplan (Anlage 1) erforderlichen Modulprüfungen und die Bachelorarbeit bestanden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 23 Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement, Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Modulnoten, die je Modul erworbenen Credits, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note, die Gesamtnote gemäß § 22 Abs. 1 und 2 sowie die ECTS-Note gemäß § 22 Abs. 3 aufzunehmen.
- (2) Studierenden, die ihr Studium nicht abschließen, wird auf Antrag ein Zeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, die je Modul erworbenen Credits und gegebenenfalls über das Thema der Bachelorarbeit und deren Note ausgestellt.
- (3) Das Zeugnis wird vom Direktor der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Studierenden eine Urkunde über die Verleihung der Abschlussbezeichnung ausgehändigt. Die Urkunde wird vom Direktor der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn unterzeichnet und mit einem Siegel versehen. Der Urkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen. Diese wird nicht unterschrieben, aber gesiegelt. Die Kopfzeile der Übersetzung wird durch "Translation" ergänzt.
- (5) Die Staatliche Studienakademie Breitenbrunn stellt ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" der Europäischen Union, des Europarats und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur aus. Dem Diploma Supplement ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (6) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung erhält der Studierende einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung, in dem ihm für den Studiengang Industrie der Widerruf der Zulassung zum Studium ausgesprochen wird.
- (6) Den Studierenden wird nach jedem Semester eine Bescheinigung über die Bewertung von Modulprüfungen von der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn ausgestellt.

§ 24 Bezeichnung der Abschlüsse

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung an der Berufsakademie Sachsen verleiht der Freistaat Sachsen die Abschlussbezeichnung „Bachelor of Arts“ (B.A.)

§ 25 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen und Niederschriften über den Ablauf der mündlichen Prüfungsleistungen werden von der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn bis zum Ablauf von zwei Jahren seit Aushändigung des Zeugnisses aufbewahrt.
- (2) Die Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen, die sich auf Modulprüfungen beziehen, wird dem Studierenden auf Antrag nach Ablegung der jeweiligen Modulprüfung gestattet. Die Einsichtnahme ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu beantragen. Im Übrigen gilt Abs. 3 entsprechend.
- (3) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsniederschriften gewährt. Die Einsichtnahme ist innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nichtbestandene Bachelorprüfung beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung und Aberkennung der Bezeichnung

- (1) Hat ein geprüfter Studierender bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Staatliche Studienakademie Breitenbrunn nachträglich die betreffenden Noten ändern. Gegebenenfalls kann die betreffende Modulprüfung bzw. die Bachelorarbeit für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nachträglich be-

kannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht die Teilnahme an einer Prüfungsleistung erwirkt, wird die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt.

- (3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und erforderlichenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Wird das Nichtbestehen der Prüfung nach Abs. 1 und 2 festgestellt, ist die verliehene Abschlussbezeichnung abzuerkennen und die entsprechende Urkunde, das Diploma Supplement und deren Übersetzungen einzuziehen.

§ 27 Nachteilsausgleich, Mutterschutz, Elternzeit

- (1) Macht ein Studierender glaubhaft, dass er entweder wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder aufgrund einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Vorlage eines ärztlichen Attestes kann verlangt werden.
- (2) Auf schriftlichen Antrag des Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (3) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BErzGG) in der jeweils gültigen Fassung auf Antrag des Studierenden zu berücksichtigen. Der Antrag ist spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Beginn der Elternzeit schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise sowie die mit dem Praxispartner vereinbarte Änderung des Ausbildungsvertrages beizufügen. Wird dem Antrag stattgegeben, sind gleichzeitig die neu festgesetzten

Prüfungstermine mitzuteilen. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit (Thesis) kann durch die Elternzeit nicht unterbrochen werden. § 18 Abs. 2 Satz 6 gilt entsprechend.

§ 28 Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen Entscheidungen nach dieser Ordnung sind beim Direktor einzulegen. Der Direktor der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn entscheidet durch Widerspruchsbescheid. Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung, sind der Prüfungsausschuss und die Prüfer vor einer Entscheidung zu beteiligen.

§ 29 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2009 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für Studierende des Immatrikulationsjahrgangs 2009.

Breitenbrunn, den 10.11.2009

Prof. Dr. Anton Schlittmaier

Direktor der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn

Makromodul	Modulcode	Modulname	Semester	Credits	Art der PL	Dauer / Umfang der PL	Gewichtung
Pflichtmodule Studiengang Industrie							
ABWL	ABWL1-W-10.0	Einführung ABWL	1	4	K (Semesterende)	120 min	--
	ABWL2-W-20.0	Marketing	2	4	K (Semesterende)	90 min	--
	ABWL3-W-30.1	Betriebliche Steuerlehre	3	4	K (Ende Theoriephase)	120 min	--
	ABWL4-W-40.0	Personal und Organisation	4	5	K (Semesterende)	120 min	--
	ABWL5-W-50.0	Unternehmensführung	5	5	K (Semesterende)	120 min	--
IBWL	IBWL1-W-10.1	Material- und Fertigungswirtschaft	1	4	K (Semesterende)	90 min	--
	IBWL2-W-20.1	Absatzwirtschaft	2	4	K (Semesterende)	120 min	--
	IBWL3-W-30.1	Investition und Finanzierung	3	5	K (Semesterende)	120 min	--
	IBWL4-W-40.1	Unternehmenslogistik	4	5	K (Semesterende)	120 min	--
	IBWL5-W-50.1	Controlling	5	5	K (Semesterende)	120 min	--
	IBWL6-W-60.1	Komplexe Softwareanwendung	6	4	PR (während der Theoriephase)	20 min	30%
	K (Ende Theoriephase)				90 min	70%	
VWL	VWL1-W-20.0	Mikroökonomie	2	4	K (Ende Theoriephase)	90 min	--
	VWL2-W-30.0	Makroökonomie und Globalisierung	3	5	K (Semesterende)	120 min	--
REWE	REWE1-W-10.0	Buchführung	1	4	K (Semesterende)	120 min	--
	REWE2-W-20.0	Jahresabschluss/Bilanzierung	2	4	K (Semesterende)	90 min	--
	REWE3-W-30.0	Kosten- und Leistungsrechnung	3	5	K (Semesterende)	120 min	--
Methoden & Instrumente	METH1-W-10.0	Propädeutik	1	4	PR (Ende Theoriephase)	15 min	--
	METH2-W-10.0	Wirtschaftsmathematik	1	4	K (Ende Theoriephase)	120 min	--
	METH3-W-20.0	Statistik und Operations Research	2	4	K (Ende Theoriephase)	120 min	--
Berufliche Kern- kompetenzen	KOMP1-W-10.0	IT-Kompetenz	1	4	K (Ende Theoriephase)	90 min	--
	KOMP2-W-20.1	Wirtschaftsinformatik	2	4	K (Ende Theoriephase)	90 min	--
	KOMP3-W-30.1	Juristische Kompetenz	3	5	K (Ende Theoriephase)	120 min	--
	KOMP4-W-40.1	Managementmethoden	4	5	MP (Semesterende)	30 min	--
	KOMP5-W-50.1	Soziale und kommunikative Kompetenz	5	5	MP (Semesterende)	20 min	--
Wirtschafts- englisch	ENGL1-W-40.0	Wirtschaftsenglisch Niveaustufe B1	4	4	K (Ende Theoriephase)	120 min	--
	ENGL2-W-50.0	Wirtschaftsenglisch Niveaustufe B2	5	4	K (Ende Theoriephase)	120 min	--
	ENGL3-W-60.0	Wirtschaftsenglisch Niveaustufe C1	6	4	PR (während der Theoriephase)	10 min	30%
	MP (Ende Theoriephase)	30 min			70%		
Wahlpflichtmodule							
WP1	SPRA1-W-40.1	Zweite Fremdsprache Niveaustufe A1	4	5	K (Ende Theoriephase)	120 min	--
	SPRA2-W-40.1	Zweite Fremdsprache Niveaustufe B1					
	WTTG1-W-40.1	Werkstofftechnische Grundlagen	4	5	K (Ende Theoriephase)	120 min	--
WP2	SPRA3-W-50.1	Zweite Fremdsprache Niveaustufe A2	5	5	MP (Ende Theoriephase)	30 min	--
	SPRA4-W-50.1	Zweite Fremdsprache Niveaustufe B2					
	WTTG2-W-50.1	Technologische Grundlagen	5	5	K (Ende Theoriephase)	120 min	--
VERT1	WPRM-W-60.1	Produktionsmanagement	6	5	K (Ende Theoriephase)	120 min	--
	WFINM-W-60.1	Betriebliches Finanzmanagement					
	WIMAR-W-60.1	Internationales Marketing					
	WQUUM-W-60.1	Qualitäts- und Umweltmanagement					

Makromodul	Modulcode	Modulname	Semester	Credits	Art der PL	Dauer / Umfang der PL	Gewichtung
VERT2		2. Wahlpflichtmodul im 6. Semester	6	5	K (Ende Theoriephase)	120 min	--
Praxismodule							
PRAX	PRAX1-W-10.1	Material-/ Fertigungswirtschaft	1	6	PA (während der Praxisphase)	10 Seiten	--
	PRAX2-W-20.1	Marketing / Absatzwirtschaft	2	6	PA (während der Praxisphase)	10 Seiten	--
	PRAX3-W-30.1	Rechnungswesen / Finanzierung	3	6	PA (während der Praxisphase)	10 Seiten	--
	PRAX4-W-40.1	Personalwirtschaft / Organisation / Logistik	4	6	MP (Ende Praxisphase)	30 min	--
	PRAX5-W-50.1	Ausgewählte Vertiefung	5	6	MP (Ende Praxisphase)	30 min	--
Bachelorarbeit							
BA	BAIND-W-60.1	Bachelorarbeit	6	12	Thesis (während der Praxisphase)	50 Seiten	70%
					Verteidigung (Semesterende)	30 min	30%

Abkürzungen

PV: Präsenzveranstaltungen
 EvL: Eigenverantwortliches Lernen
 PL: Prüfungsleistung (K=Klausur, PR=Präsentation, MP=Mündliche Prüfung, PA=Projektarbeit, BA=Bachelorarbeit)
 ABWL: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
 IBWL: Industriebetriebswirtschaftslehre
 VWL: Volkswirtschaftslehre
 REWE: Rechnungswesen
 WP1: Wahlpflichtbereich 1
 WP2: Wahlpflichtbereich 2
 VERT1: Vertiefung 1
 VERT2: Vertiefung 2
 PRAX: Praxismodule

Erläuterungen

Zulassungsvoraussetzungen: Für die Pflicht- und Wahlpflichtmodule liegen keine Zulassungsvoraussetzungen vor. Die Zulassung zu den Prüfungen der Praxismodule setzt die vorherige Absolvierung der zugehörigen Praxisphase voraus. Bachelorarbeit: Zur Thesis kann zugelassen werden, wer die Modulprüfungen der ersten vier Semester bestanden hat. Zur Verteidigung kann nur zugelassen werden, wenn die Thesis mit mindestens ausreichend bewertet wurde (vgl. § 18 Abs.3 und § 20 Abs. 2 Prüfungsordnung).

Freistaat Sachsen
Berufsakademie Sachsen
Staatliche Studienakademie Breitenbrunn

Bachelorurkunde

Herr/Frau

<Vorname> <Name>

geboren am <TT.MM.JJJJ> in <Ort>

hat am <TT.MM.JJJJ> an der Berufsakademie Sachsen im Studiengang Industrie die staatliche Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt.

Gemäß § 10 Abs. 4 des Gesetzes der Berufsakademie im Freistaat Sachsen vom 11. Juli 1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom <TT.MM.JJJJ>, wird die staatliche Bezeichnung

Bachelor of Arts
- B.A. -

verliehen.

(Siegel Freistaat Sachsen)

Breitenbrunn, <TT.MM.JJJJ>

Staatliche Studienakademie Breitenbrunn
Der Direktor



BERUFSAKADEMIE SACHSEN
Staatliche Studienakademie Breitenbrunn

Studiengang Industrie

Translation

Certificate

The Saxon University of Cooperative Education
awards by this Certificate to

<Vorname> <Name>

born on <TT.MM.JJJJ> in <Ort>

after passing examination prescribed in the three-year
course of studies in Business Studies (Industry)

the title

Bachelor of Arts
- B.A. -

Breitenbrunn, <TT.MM.JJJJ>

Director

Chairman of the Examination Board



BERUFSAKADEMIE SACHSEN
Staatliche Studienakademie Breitenbrunn

Zeugnis

Herr / Frau <Vorname> <Name>
geboren am <TT.MM.JJJJ> in <Ort>
hat am <TT.MM.JJJJ>
die Bachelorprüfung
zum **Bachelor of Arts (B.A.)**
im Studiengang Industrie
bestanden.

Die Bachelorprüfung bestand aus theoriebasierten Modulprüfungen, praxisbasierten Modulprüfungen und einer Bachelorarbeit, in der eine praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher und praktischer Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten war.

Gesamtnote der Bachelorprüfung: <Abschlussprädikat> (<Durchschnitt>)

Die erreichten einzelnen Modulnoten sowie das Thema der Bachelorarbeit sind auf der Rückseite vermerkt.

Breitenbrunn, <TT.MM.JJJJ>

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Staatliche Studienakademie Breitenbrunn
Der Direktor

Zeugnis von <Vorname> <Name>

geboren am <TT.MM.JJJJ> in <Ort>

Modulprüfungen	Credits	Modulnoten*
<Modulname1>	<C1>	<N1>
<Modulname2>	<C2>	<N2>
<Modulname3>	<C3>	<N3>

Thema der Bachelorarbeit <Thema der Bachelorarbeit>	<CX>	<NX>
---	------	------

Gesamtzahl der erworbenen Credits	180
-----------------------------------	------------

* 1,0 bis 1,5 „sehr gut“
 1,6 bis 2,5 „gut“
 2,6 bis 3,5 „befriedigend“
 3,6 bis 4,0 „ausreichend“
 4,1 bis 5,0 „nicht ausreichend“

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER / ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

Musterfrau, Heike

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

01. Januar 1988, Breitenbrunn, Deutschland

1.4 Matrikelnummer oder Code des / der Studierenden

010119880000

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Arts (B. A.)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

./.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Betriebswirtschaftslehre (Industrie)

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Berufsakademie Sachsen – Staatliche Studienakademie Breitenbrunn

Status (Typ / Trägerschaft)

Berufsakademie Sachsen / Freistaat Sachsen (staatlich)

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

siehe 2.3

Status (Typ / Trägerschaft)

siehe 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch und Englisch (ggf. zusätzliche Fremdsprache)

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Erster berufsqualifizierender Abschluss. Erste Qualifikationsstufe eines zweistufigen Studiensystems mit schriftlicher Abschlussarbeit (Bachelor). Hochschulrechtlich den Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt.

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

6 Fachsemester (3 Jahre)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Voraussetzung für die Immatrikulation ist:

- die allgemeine Hochschulreife,
- die Fachhochschulreife,
- die fachgebundene Hochschulreife,
- eine vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder
- das erfolgreiche Ablegen der Meisterprüfung

alternativ:

- Zugangsprüfung für Bewerber mit dem Abschluss einer Berufsausbildung

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit, Direktstudium

4.2 Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Oberziel:

Die Absolventen des dualen Studiengangs Industrie verfügen über fundierte betriebswirtschaftliche Fach- und Methodenkenntnisse sowie über vertiefte Spezialkenntnisse der mittelständischen Industriegewirtschaft. Sie sind in der Lage, ihre fachlichen Qualifikationen auf wissenschaftliche Fragestellungen und komplexe Probleme der betrieblichen Praxis anzuwenden, sie dabei mit anderen Wissensgebieten zu vernetzen und Lösungen zielgruppenorientiert zu kommunizieren. Die im Rahmen des dualen Studiums erworbene Praxiskompetenz befähigt die Absolventen zu einem sofortigen Berufseintritt in Funktionen des mittleren Managements mit einem breiten Einsatzspektrum insbesondere in mittelständischen Unternehmen der Industriegewirtschaft. Die Absolventen sind gleichzeitig in der Lage, ihr Wissen und ihre Kompetenzen kritisch zu reflektieren und sich unter wandelnden technisch-technologischen und gesellschaftlichen Kontextbedingungen gezielt wissenschaftlich wie berufspraktisch weiter zu bilden.

Allgemeine Qualifikationsziele:

a) Fachliche Qualifikation

Die Absolventen verfügen über ein breites und vernetztes Wissen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre im Kontext mit angrenzenden Disziplinen. Sie haben branchenbezogenes Fachwissen zu industriellen Leistungsprozessen, deren Planung, Organisation und Steuerung sowie umfassende Marketing- und Vertriebskenntnisse. Sie besitzen vertiefte Kenntnisse zu ausgewählten Funktionsbereichen - vorrangig unter dem Aspekt für Kleine und Mittelständische Unternehmen.

b) Wissenschaftliche Befähigung

Die Absolventen kennen und beherrschen die grundlegenden Prinzipien und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens sowie der Erkenntnisgewinnung. Sie beherrschen differenzierte Lernmethoden zur selbständigen Bearbeitung von wissenschaftlichen Problemstellungen und als Voraussetzung für einen sich anschließenden Masterstudiengang.

c) Beschäftigungsfähigkeit

Die Absolventen können ihr erworbenes Fachwissen durch die inhaltliche und organisatorische Verknüpfung der Lehrinhalte des dualen Studienganges reflektieren und vertiefen. Sie verfügen über anwendungsorientiertes Wissen und Können für einen sofortigen Berufseintritt. Darüber hinaus sind sie durch die vermittelten Fachinhalte und wissenschaftlichen Arbeitsmethoden zum selbständigen lebenslangen Lernen befähigt.

d) Überfachliche Qualifikation

Die Absolventen verfügen durch die enge Vernetzung von Theorie und Praxis über Sozial-, Selbst- und Methodenkompetenz. Sie besitzen eine ausgeprägte Managementkompetenz in Verbindung mit grundlegenden rhetorischen und kommunikativen Fähigkeiten, wahlweise auch in einer zweiten Fremdsprache.

e) Befähigung zum zivilrechtlichen Engagement / Persönlichkeitsentwicklung

Die Absolventen haben die Rechtsnormen und ethisch-moralischen Grundprinzipien und Grundwerte unserer bürgerlichen Gesellschaft verinnerlicht und richten ihr Handeln danach aus. Sie verfügen über einen wissenschaftlichen, methodischen Arbeitsstils, verbunden mit Selbstbewusstsein, Respekt und der Fähigkeit, im öffentlichen und wissenschaftlichen Meinungsstreit mitzuwirken und Standpunkte zu vertreten.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Die einzelnen Modulprüfungen sowie das Thema der Abschlussarbeit – einschließlich der jeweiligen Bewertungen – sind aus dem beigefügten Abschlusszeugnis zu ersehen.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

siehe Punkt 8.6 Benotungsskala

4.5 Gesamtnote

Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel aller Modulnoten gemäß Prüfungsplan, einschließlich der Note der Bachelorarbeit gebildet. Die Note der Bachelorarbeit geht mit 20 % in die Gesamtnote ein.

Die Gesamtnote ist im beigefügten Abschlusszeugnis aufgeführt.

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION**5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

Der Abschluss qualifiziert zur Aufnahme eines Masterstudienganges soweit die spezifischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

5.2 Beruflicher Status

Der akademische Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“ ist ein berufsqualifizierender Abschluss und berechtigt den Inhaber zur Führung des Titels „Bachelor of Arts (B. A.)“.

6. WEITERE ANGABEN**6.1 Weitere Angaben**

./.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

zur Institution: <http://www.ba-breitenbrunn.de>

zum nationalen Hochschulsystem: siehe Punkt 8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom XX.XX.XXXX

Prüfungszeugnis vom XX.XX.XXXX

Datum der Zertifizierung: _____

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel / Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

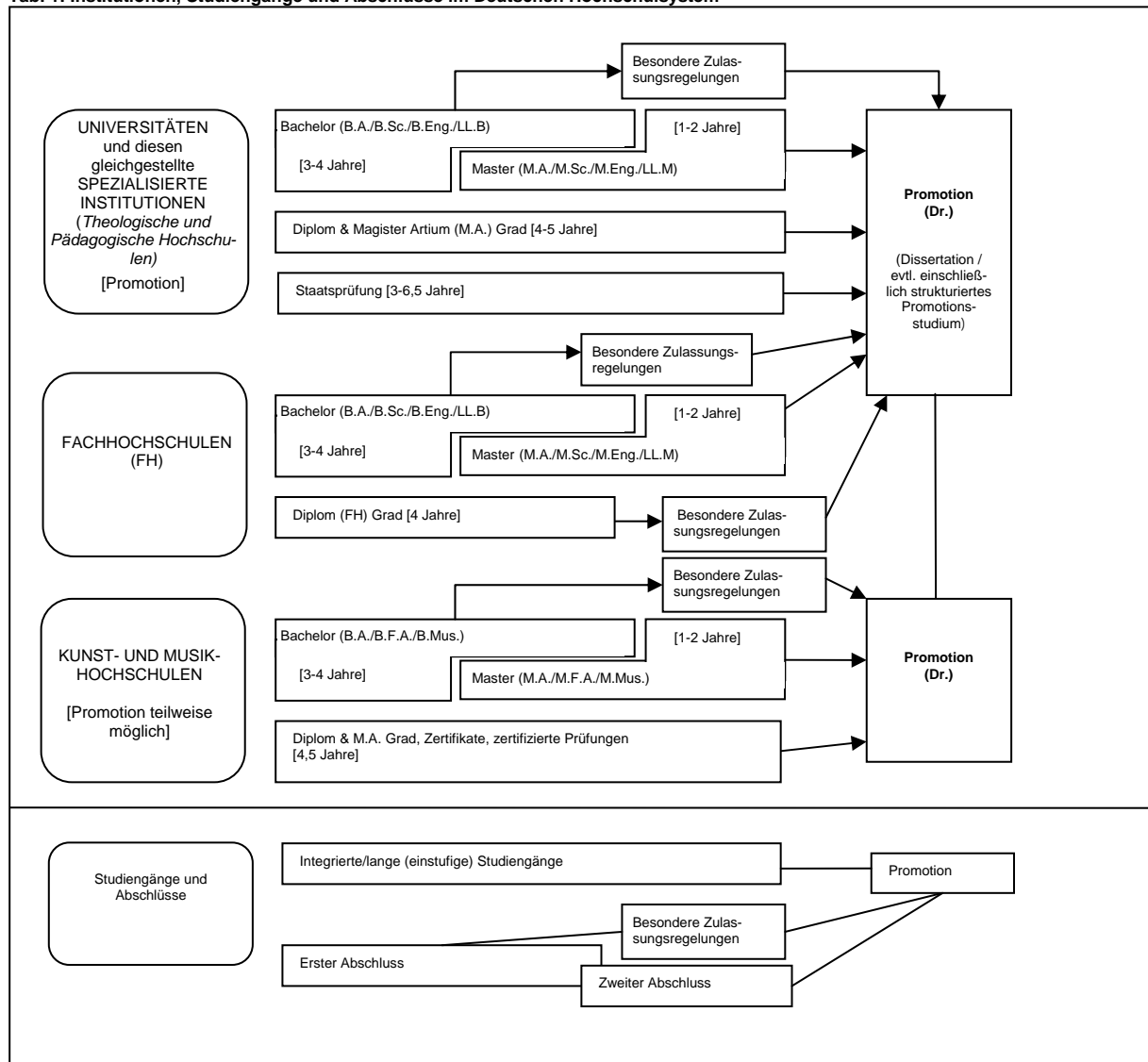
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen, können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagnerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im

Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10 %), B (die nächsten 25 %), C (die nächsten 30 %), D (die nächsten 25 %) und E (die nächsten 10 %) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennestr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

Musterfrau, Heike

1.3 Date, Place, Country of Birth

1 January 1988, Breitenbrunn, Germany

1.4 Student ID Number or Code

010119880000

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Arts (B. A.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

./.

2.2 Main Field(s) of Study

Business Studies (Industry)

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Berufsakademie Sachsen – Staatliche Studienakademie Breitenbrunn

Status (Type / Control)

University of Cooperative Education / Free State of Saxony (State Institution)

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

see section 2.3

Status (Type / Control)

see section 2.3

2.5 Language(s) of Instruction / Examination

German and English (if necessary additional foreign language)

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

First academic degree of a dual study system with written thesis (Bachelor). Equated with the Bachelor's degree of the University of Applied Sciences.

3.2 Official Length of Programme

Six semesters (three years)

3.3 Access Requirements

Requirements for enrollment:

- certificate of having passed the 'Abitur' (A-levels),
- certificate of having passed the 'Fachhochschulreife',
- certificate of having passed the 'fachgebundene Hochschulreife',
- equivalent certificate acknowledged by the Saxon Ministry of Science or
- certificate of having passed the examination for the master craftsman's diploma

alternatively:

- aptitude test for applicants with completed vocational training

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

Main objective:

The graduates of the dual course of studies in the field of industry possess a sound knowledge of business and methodology as well as an extended specialized knowledge in managing medium-sized companies. They are able to apply their special knowledge to scientific problems and complex issues in internal company practice, to link it up with other scientific fields and to communicate target orientated solutions. Due to the practical experience gained in the dual course of studies, the graduates can immediately start working in a position in middle management in a wide range of fields especially in medium-sized companies in industry. At the same time the graduates are able to reflect on their skills and knowledge and to continue their further education within a scientific, technological and social context.

Secondary objectives:

a) Specialized knowledge

The graduates have gained a comprehensive and cross-linked knowledge of general business studies and related disciplines. They have expertise in industrial production processes, their planning, organization and control as well as a comprehensive knowledge of marketing and distribution. They possess an extended know-how mainly in the field of small and medium-sized companies.

b) Scientific Qualification

The graduates know the basic principles and methods of scientific work and knowledge acquisition and are able to apply them. They are familiar with different learning methods in order to solve scientific problems independently and as a basis for continuing their studies for a Master's degree.

c) Employability

The graduates are able to extend and reflect on their acquired special knowledge by linking the teaching contents of their dual course of studies both in terms of content and organization. They are right from the start of their professional career able to apply their skills and knowledge in practice. Furthermore, the special knowledge and scientific methods acquired during their studies have provided them with the basic skills for lifelong learning.

d) Additional Qualification

The graduates are able to link theory and practice due to their social, personal and methodological competence. They possess a pronounced expertise in management combined with fundamental rhetorical and communicative skills, alternatively also in a second foreign language.

e) Development of Personality

The graduates have internalized the legal norms and basic ethical and moral principles of a Civil Society and act accordingly. They have a scientific and methodological style of working as well as self-confidence, respect, and the ability to take part in public and scientific discussions and to express their point of view.

4.3 Programme Details

The particular examinations and the topic of thesis, including evaluations, are stated in the attached Final Examination Certificate.

4.4 Grading Scheme

See section 8.6. General grading scheme

4.5 Overall Classification (in original language)

The overall grade is based on the arithmetic average of all grades / marks achieved in the modules stated in the exam regulations including the Bachelor thesis. The grade / mark of the Bachelor Thesis amounts to 20% of the overall grade / mark.

The overall grade / mark is stated in the attached Final Examination Certificate.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION**5.1 Access to Further Study**

The qualification entitles the holder to sign up for a Master's degree provided that the specific admission requirements are fulfilled.

5.2 Professional Status

The academic degree 'Bachelor of Arts (B.A.)' entitles its holder to the legally protected professional title 'Bachelor of Arts (B.A.)' and to exercise professional work in the field(s) of social work for which the degree was awarded

6. ADDITIONAL INFORMATION**6.1 Additional Information**

./.

6.2 Further Information Sources

For institution sources: <http://ww.ba-breitenbrunn.de>

For national information sources: section 8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom XX.XX.XXXX
Prüfungszeugnis vom XX.XX.XXXX

Certification Date: _____

Chairman Examination Committee

Official Stamp / Seal

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM ¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI). ²

-*Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

-*Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

Kunst- und Musikhochschulen (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom*-or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

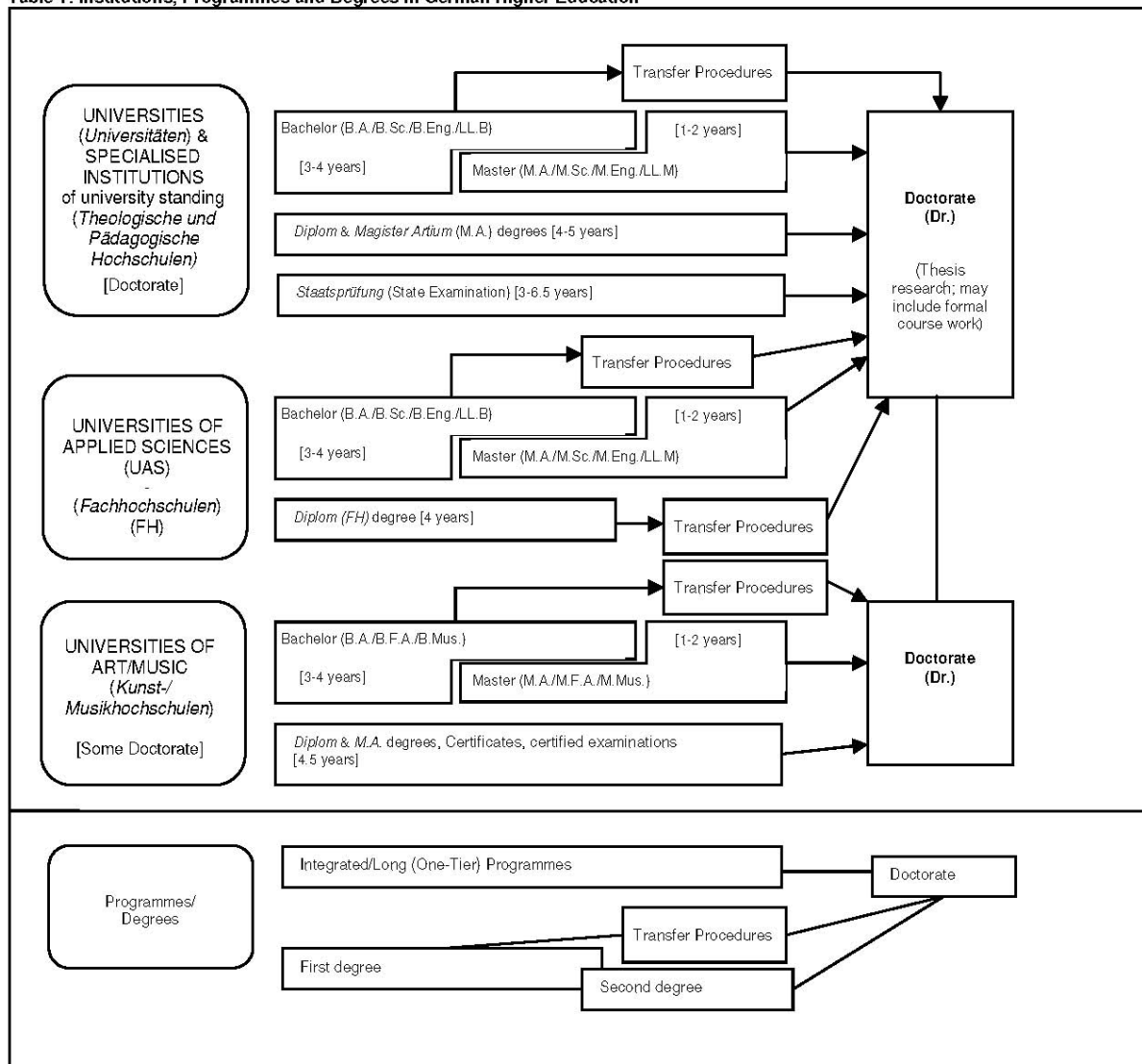
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first-and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK). ³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council. ⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵ First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme. The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶ Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

-Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

-Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

-Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

-*Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501229; Phone: +49[0]228/501-0

-Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

-"Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)

-*Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

-"Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10. 2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004.

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.